

Lesefassung

Satzung

der Gemeinde Trittau über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 62 Gebiet: südlich Am Markt, nordwestlich Zum Bugenhagenheim sowie östlich Markttwiete

Gemäß der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 62 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Sicherung der Planung im Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 62 im Sinne §§ 8 ff. BauGB wird für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet die von der Gemeindevertretung am 12.12.2023 angeordnete und am 06.01.2024 bekannt gemachte Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan in der Anlage maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Trittau, den 19.12.2025

Gemeinde Trittau

Oliver Mesch
Bürgermeister

Übersichtsplan

**Geltungsbereich Veränderungssperre
Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 62
der Gemeinde Trittau**

Gebiet: "südlich Am Markt, nordwestlich Zum Bugenhagenheim sowie
östlich Markttwiete"

ohne Maßstab



